

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

Koelncongress GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten für alle Verträge der Koelncongress GmbH (nachfolgend „Koelncongress“ oder „Kc“ genannt), die die Durchführung von Gastveranstaltungen, Messen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen zum Gegenstand haben. Veranstaltungsorte der Koelncongress sind neben dem Messegelände Gürzenich, Flora, Tanzbrunnen, Rheinterrassen und KM 689.

1.2 Für Veranstaltungen, die außerhalb des Messegeländes stattfinden, gelten zusätzlich zu den vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen für alle Verträge, die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der Koelncongress (nachstehend: „Sicherheitsbestimmungen“ genannt). Für Veranstaltungen auf dem Messegelände gelten grundsätzlich die „Technischen Richtlinien“ der Koelnmesse GmbH (nachstehend: „Technische Richtlinien“ genannt), es sei denn, Koelncongress erklärt bei Vertragsschluss ausdrücklich die Geltung der eigenen Sicherheitsbestimmungen. In diesem Fall haben die Sicherheitsbestimmungen Vorrang. Die jeweils geltenden Bestimmungen sind verbindlich und vom Veranstalter einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen können unter [Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen](#) und die Technischen Richtlinien unter [Technische Richtlinien Koelnmesse](#) eingesehen werden. Sie können auf Wunsch des Veranstalters diesem in Textform übersendet werden.

1.3 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Veranstalters gelten nur, wenn Koelncongress sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber den entsprechenden Regelungen innerhalb dieser Vertragsbedingungen.

1.4 Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bedingungen, insbesondere auch die Sicherheitsbestimmungen bzw. die Technischen Richtlinien von allen mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

2.1 Alle Verträge mit der Koelncongress bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch als erfüllt, wenn Vertragsexemplare mittels einfacher elektronischer Signatur (z.B. eingescannte Unterschrift) oder nach Maßgabe der qualifizierten elektronischen Form gemäß § 126a BGB unterzeichnet werden. Willenserklärungen in Textform z.B. über E-Mail sind für einen Vertragsschluss nicht ausreichend.

2.2 Übersendet die Koelncongress an den Veranstalter noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags, stellt dies kein rechtliches bindendes Angebot der Koelncongress dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Veranstalter die zugesandten Vertragsexemplare nach Maßgabe von 2.1 signiert, diese innerhalb des vereinbarten Rücksendezeitraumes an die Koelncongress zurücksendet und anschließend eine von der Koelncongress gegensignierte Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.

2.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie alle Anzeigen oder sonstigen Mitteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, auch mit Blick auf eine erforderliche Zustimmung oder wechselseitiger Bestätigung.

2.4 Soweit der Vertrag über einen Veranstaltungsort mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB geschlossen wird, handelt es sich um Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitveranstaltungen gemäß § 312 g Absatz 2 Nummer 9 BGB – Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. In diesen Fällen besteht kein Widerrufsrecht.

2.5 Eine Überlassung ist ausgeschlossen, sofern die Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden sollen, bei denen die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass auf diesen politisch extremistisches, rassistisches, antisemitisches, radikalislamistisches, sexistisches, gewaltverherrlichendes oder menschenfeindliches sowie verfassungswidriges oder verfassungsfeindliches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, sei es von dem Nutzer/der Nutzerin selbst, seinen/ihren Mitgliedern oder von Besuchern/Besucherinnen der Veranstaltung

§ 3 Vertragsgegenstand, Änderungen der Veranstaltung

3.1 Die zwischen dem Veranstalter und der Koelncongress abgestimmte Veranstaltungskonzeption, der Titel und die Inhalte der Veranstaltung sind Grundlage der Entscheidung über den Vertragsabschluss. Sämtliche Nutzungsrechte des Veranstalters aus dem Vertrag werden daher für das vom Veranstalter vor oder bei Vertragsabschluss mitgeteilte Veranstaltungskonzept eingeräumt. Nachträgliche Änderungen, die sich im erheblichen Maße auf die Konzeption, die Ausstellungsinhalte oder den Charakter der geplanten Veranstaltung auswirken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Koelncongress. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Koelncongress und der Koelnmesse GmbH im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Eine entgeltliche und unentgeltliche Überlassung der im Vertrag bezeichneten Hallen, Räume und Flächen durch insbesondere, Nachmietergestellung, Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Vertragsverhältnis an Dritte ist ebenfalls nur mit vorheriger Zustimmung der

Koelncongress zulässig. Dies gilt auch für den Fall der Übertragung der Firma des Veranstalters an einen Dritten, der in unmittelbarem Wettbewerb zur Koelncongress oder Koelnmesse GmbH und ihren Veranstaltungen steht. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Koelncongress und der Koelnmesse GmbH im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Ausgenommen von der Zustimmungspflicht ist die entgeltliche und unentgeltliche Überlassung von Ausstellungsflächen an Aussteller und sonstige Teilnehmer der Veranstaltung.

3.3 Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Hallen, Räume und Flächen erfolgt auf Grundlage bestehender, behördlich genehmigter Hallen- bzw. Saalrasterungen und genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne, die der Veranstalter jederzeit bei Koelncongress einsehen kann und die ihm auf Anforderung als Datei zugesandt werden.

3.4 Abweichungen von den behördlich genehmigten Hallen- bzw. Saalrasterungen und Plänen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Beantragung der erforderlichen Genehmigungen einschließlich der Formulierung der erforderlichen Stellungnahmen erfolgt durch die Koelncongress auf der Grundlage entsprechender schriftlicher Informationen und Planunterlagen des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, die entsprechenden für eine Antragstellung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Dauer und Kosten von Genehmigungsverfahren, das Risiko der Genehmigungsfähigkeit von Sondernutzungen und der Genehmigungsfähigkeit von Abweichungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Aus der Nichterteilung der Genehmigung kann der Veranstalter keine Ansprüche, insbesondere kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des vereinbarten Entgeltes herleiten.

3.5 Koelncongress ist bei Buchung von Messehallen berechtigt, bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn, dem Veranstalter anstelle der im Vertrag bezeichneten Hallen, Flächen und Räumlichkeiten alternative Fazilitäten zuzuweisen, wenn dies zu einer effektiveren Hallenauslastung beiträgt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Hallenbelegung 50% der zuvor vereinbarten Brutto- Ausstellungsfläche unterschreitet. Die Zuweisung des Eingangsbereichs ist entsprechend zu ändern. Die Wirksamkeit des Vertrages bleibt im Übrigen hiervon unberührt. Dem Veranstalter stehen in diesem Fall keine Minderungs- und/oder Ersatzansprüche zu.

3.6 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Toiletten, Garderoben, Parkplätze und des vertraglich bezeichneten Eingangsbereichs erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch andere Veranstalter und sonstige Dritten zu dulden.

3.7 Pfeiler, Mauervorsprünge, Abflussrohre, Heizkörper und andere feste Einbauten, die sich in oder an den Veranstaltungsorten befinden, bleiben bei der Ermittlung der vereinbarten Flächen unberücksichtigt und führen nicht zur Minderung der Fläche. Die äußeren Wandflächen des Gebäudes sowie Decken und Wandflächen werden nicht von der Überlassung an den Veranstalter erfasst und liegen außerhalb des zur Verfügung gestellten Vertragsgegenstandes, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

§ 4 Übergabe, Abnahmen, Rückgabe

4.1 Mit Überlassung des Vertragsgegenstandes kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der Koelncongress unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Die im Protokoll aufgenommenen baulichen Gegebenheiten gelten als vertragsgemäß, soweit Mängel nicht ausdrücklich vorbehalten werden. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

4.2 Abhängig von Art und Größe der Veranstaltung erfolgt rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (in der Regel am letzten Aufbau-tag) durch das Bauaufsichtsamt und die Feuerwehr im Rahmen einer gemeinsamen Begehung eine Überprüfung der Veranstaltungsaufplanung, der Messe- und Ausstellungsstände sowie der sonstigen Einrichtungen, Aufbauten und Abhängungen. Gegenstand der Überprüfung ist insbesondere die Einhaltung der genehmigten „Rettungswege- und Bestuhlungspläne“ und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen für bzw. der Technischen Richtlinien. Je nach Art und Größe der Veranstaltung bzw. der Ausstellungsstände erfolgt zusätzlich eine Überprüfung der elektrischen Anschlüsse auf den Ausstellungsständen durch einen technischen Überwachungsverein (TÜV bzw. DEKRA) und der Standsicherheit und Abhängungen durch einen beauftragten Statiker. Die Beantragung der Überprüfungen erfolgt durch Koelncongress auf der Grundlage entsprechender schriftlicher Informationen und Planunterlagen des Veranstalters sowie jeweils auf seine Kosten. Die Termine für die Überprüfungen werden von Koelncongress mit den zuständigen Stellen festgelegt. Der Veranstalter wird von den Terminen unterrichtet und hat eine für die Veranstaltung weisungsberechtigte und bevollmächtigte Person zu entsenden (i.d.R. den Veranstaltungsleiter). Die Verantwortung des Veranstalters für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bzw. der Technischen Richtlinien zu sorgen, bleibt hiervon unberührt.

4.3 Alle Abweichungen und Mängel, die im Rahmen der Überprüfung festgestellt werden, sind spätestens bis zum Veranstaltungsbeginn abzustellen. Der Veranstalter ist gegenüber den Ausstellern zur Kontrolle verpflichtet. Die Koelncongress, die Baurechtsbehörde und die Feuerwehr überprüfen stichprobenweise die Abstellung festgestellter Mängel. Mängel, die nicht abgestellt werden, können zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

4.4 Alle während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände und Materialien (Messestände, Aufbauten, Dekorationen etc.) sind bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Eine stillschweigende Verlängerung der Vertragslaufzeit durch Fortsetzung des Gebrauchs nach Ende der vereinbarten Laufzeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Entgelte, Zahlung

5.1 Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus Ziffer 2 des Vertrags. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Koelncongress ist berechtigt, bei Erhöhung der eigenen Gestehungskosten infolge von gestiegenen Herstellungs-, Bezugs- und Lohnkosten sowie Energiekosten, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben am Veranstaltungsort, die jeweiligen Preise um die erhöhten Kosten anzuheben. Die maximal mögliche Erhöhung der einzelnen Preise im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Durchführung der Veranstaltung ist begrenzt auf 5% bei mehr als 9 Monaten, auf 7,5 % bei mehr als 18 Monaten und auf 10% bei mehr als 24 Monaten.

5.3 Zahlungen sind ohne Abzüge an eine auf der Rechnung angegebene Bankverbindung der Koelncongress zu zahlen. Rechnungen können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber der Koelncongress geltend gemacht werden.

5.4 Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des sonstigen Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche der Koelncongress nach § 288 BGB.

§ 6 Minderung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Minderungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der Koelncongress nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Koelncongress anerkannt sind. Rückforderungsansprüche des Veranstalters gem. § 812 BGB bleiben unberührt. Eine Minderung des Entgeltes wegen Sachmängeln kommt zudem nur in Betracht, wenn der Koelncongress die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist.

§ 7 Werbung, Verwertungsrechte

7.1 Anmietungen von Werbeflächen im Bereich des Kölner Messegeländes erfolgen ausschließlich über die Koelncongress.

7.2 Dem Veranstalter stehen sowohl im als auch um das Messegelände öffentlichkeitswirksam platzierte Aussteller-Werbeflächen und moderne, öffentlichkeitsstarke Werbe-Tools der Koelncongress und Koelnmesse GmbH zur Nutzung zur Verfügung. Die Preise zur Anmietung der Werbeflächen gehen dem Veranstalter auf Anforderung mit separater Information zur Ansicht und Bestellung zu. Es ist dem Veranstalter gestattet und freigestellt, die Werbeflächen innerhalb seiner Ausstellerschaft weiter zu vermarkten und gemäß eigener Preiskalkulation weiter zu veräußern. Sämtliche Montage- und Demontagearbeiten für diese Werbeflächen dürfen ausschließlich durch Koelncongress erfolgen.

7.3 In weiteren Veranstaltungsorten der Koelncongress können Werbemittel nach individueller Absprache für die jeweilige Veranstaltung aufgestellt werden.

7.4 Die Nutzung der Hallendecken, der äußeren Wandflächen des Gebäudes sowie der Decken und Wandflächen außerhalb des Vertragsobjektes, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche zum Zwecke der Werbung bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Koelncongress.

7.5 Die Wiedergabe geschützter Marken oder Logos der Koelncongress, sowie der mit Koelncongress verbundenen Unternehmen (inkl. der Bildmarken der einzelnen Veranstaltungsstätten) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des jeweiligen Markeninhabers.

7.6 Art und Inhalt der Werbung für die Veranstaltung ist im Übrigen alleinige Sache des Veranstalters und liegt in dessen Verantwortungsbereich. Auf dem Gelände vorhandenes Werbematerial kann bei entsprechender Vereinbarung seitens der Koelncongress abgedeckt werden, wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht. Das Entfernen oder Abdecken vorhandener Werbung durch den Veranstalter bedarf der vorherigen Zustimmung der Koelncongress. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Veranstalter zur Entfernung sowie zum Schadenersatz.

7.7 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Vertragspartner und nicht die Koelncongress Veranstalter der genannten Veranstaltung ist. Dies ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. kenntlich zu machen.

7.8 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Dies gilt für Verpflichtungen gegenüber sonstigen Verwertungsgesellschaften entsprechend.

Der Veranstalter hat sämtliche Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu erfüllen. Er stellt Koelncongress insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei. Dies gilt für Verpflichtungen gegenüber sonstigen Verwertungsgesellschaften entsprechend. Koelncongress ist berechtigt, der GEMA, GVL oder sonstigen Verwertungsgesellschaften über die Person des Veranstalters und über die Art und Zeit der Veranstaltung Auskunft zu geben.

7.9 Koelncongress ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf allen analogen und digitalen Werbeträgern auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit es sich nicht um eine private Veranstaltung (z.B. Hochzeiten, Abibälle, Geburtstage) handelt oder der Veranstalter dem nicht in Textform widerspricht.

§ 8 Bewirtschaftung, Serviceleistungen

8.1 Die Bewirtschaftung und Versorgung in den Bereichen

- Gastronomische Versorgung
- Ordnungsdienst und Veranstaltungsschutz
- Ordnungsdienstleiter und Ordnungsdienstkräfte
- Hundeführer mit Sprengstoffsuchhund
- Servicedienste Sicherheit
- Verkehrslenkung und Parkplatzbetreuung
- Logistiker und Verkehrshelfer
- Abschnittleiter und Torbesetzung
- Hallenservice Technik
- Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsassistenten
- Allgemeine Hallenbewachung/Halleninspektor
- Standbewachung
- Installation und Betrieb von Fernsprechan schlüssen
- Sanitäts- und Rettungsdienste
- Garderobendienste
- Elektro- und Sanitärinstallationen
- Abnahmen durch Sachverständige (z. B. Elektroinstallationen, Statik)
- Abhängungen
- Entsorgung
- Reinigung von Hallen- und Freigeländeflächen
- Beschilderung einschließlich Herstellung der Schilder

erfolgt auf Grundlage bestehender Rahmenverträge aus- schließlich durch qualifizierte Servicepartner der Koelncongress und Koelnmesse GmbH. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, entsprechende Leistungen selber oder durch eigene Dienstleister erbringen zu lassen. Er hat sich der Servicepartner der Koelncongress und Koelnmesse GmbH zu bedienen. Bestellungen der genannten Leistungen erfolgen über die Koelncongress auf Kosten des Veranstalters.

8.2 Weitergehend bestehen Rahmenverträge mit Servicepartnern insbesondere über die nachfolgenden Leistungen:

- Leistungen der Messespediteure,
- Schreinerarbeiten,
- Systemstandauf- und -abbau,
- Kojenwandauf- und -abbau,
- Maler- und Anstreicharbeiten,
- Tapezieren,
- Standbeschriftung,
- Möbelverleih,
- Kühlschrankverleih,
- Blumendekorationen,
- Beschallung,
- Hostessen und
- Kassenbesetzung.

Bestellungen der vorgenannten Leistungen werden über die Koelncongress zu festgelegten Bedingungen erbracht.

8.3 Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Koelncongress, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch die Koelncongress sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an die Koelncongress abzuführen. Dies gilt insbesondere für den Verkauf von Merchandising im Rahmen einer Veranstaltung vor Ort.

8.4 Koelncongress ist berechtigt, insbesondere die nachfolgenden Qualitätsstandards für Gestaltungsmaßnahmen verbindlich vorzugeben:

- Gestaltung der Innen- und Außenbeschilderung unter Beachtung der Gestaltungsrichtlinien für das Wegeleit- und Informationssystem der Koelncongress und Koelnmesse GmbH in der jeweils aktuellen Fassung.
- Verwendung der dynamischen Anzeigen für Verkehrslenkungsmaßnahmen.
- Nutzung von festgelegten Taxiaufstellflächen.

8.5 Postsendungen für Aussteller können durch die Post zugestellt werden, wenn in der Anschrift auch der Name der Veranstaltung sowie Hallen- und Standnummer angegeben sind. Eine Absprache mit der Deutschen Post AG ist empfehlenswert.

§ 9 Besondere Veranstalterpflichten

Die besonderen Veranstalterpflichten nach den Ziffern 9.1 bis 9.7 sind wesentliche Vertragspflichten, die im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen können.

9.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Befreiungen vom Feiertagsgesetz NW

Der Veranstalter ist für die Einhaltung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen sowie für die Einhaltung aller seine Veranstaltung betreffenden gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland selber verantwortlich, soweit im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Für Veranstaltungen, die an Sonn- und Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen nach dem Feiertagsgesetz NW liegt ebenfalls in der alleinigen Verantwortung des Veranstalters. Soweit der Veranstalter beabsichtigt, seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall bei dem Veranstalter. Dies gilt auch dann, wenn sich Koelncongress bereit erklärt, die Antragstellung für den Veranstalter zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

9.2 Sicherheitskonzept

Soweit es für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist, hat der Veranstalter auf behördliche Anordnung und/oder auf Anforderung der Koelncongress ein spezielles Sicherheitskonzept nach Maßgabe von § 43 SBauVO zu erstellen und dieses mit den Behörden und der Koelncongress einvernehmlich abzustimmen. Die Kosten und das Risiko der Genehmigungsfähigkeit trägt der Veranstalter. Der Veranstalter ist verpflichtet, für jede Veranstaltung ein von Koelncongress vorgegebenes Datenblatt zur sicherheitstechnischen Bewertung der Veranstaltung vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet spätestens 3 Wochen vor Aufbaubeginn Koelncongress zur Prüfung vorzulegen.

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörden, der Polizei, der Brandschutzdienststellen und durch Koelncongress gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben. Hierdurch verursachte Mehrkosten und Aufwendungen hat der Veranstalter zu tragen.

9.3 Verantwortung für den sicheren Ablauf der Veranstaltung/Verkehrssicherungspflicht

Der Veranstalter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Vertragsobjekts bezüglich der von ihm oder seiner Erfüllungsgehilfen (Aussteller, Mitarbeiter, beauftragte Firmen etc.) eingebrachten Standbauten, Ausstattungen, Ausschmückungen, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabeln und technischen Einrichtungen. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der Sonderbauverordnung (SBauVO) und der Sicherheitsbestimmungen bzw. der Technischen Richtlinien einzuhalten und für deren Einhaltung gegenüber seinen Ausstellern zu sorgen. Hierzu zählt insbesondere auch, dass er die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bzw. der Technischen Richtlinien einschließlich der darin jeweils enthaltenen Hausordnungen sowie die Regelungen des Servicepaketes der Koelncongress verbindlich gegenüber seinen Ausstellern und Veranstaltungsteilnehmern vertraglich regelt und deren Einhaltung vor Ort kontrolliert.

Der Veranstalter übernimmt im Übrigen die Verkehrssicherungspflicht für Wege und Flächen innerhalb des überlassenen Veranstaltungsgeländes. Anfallende Kosten für die Wahrnehmung von Räum- und Streupflichten bei Schnee und Eis für die Dauer der Veranstaltung trägt der Veranstalter.

9.4 Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst und Rettungsdienst

In Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung und des konkreten Veranstaltungsortes sorgt die Koelncongress auf der Grundlage des Sicherheitskonzeptes für die Bestellung der Brandsicherheitswache, des Sanitätsdienstes und des Rettungsdienstes auf Kosten des Veranstalters. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Hilfskräfte und Ausrüstung) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der erwarteten Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch die Anwesenheit dieser Dienste entstehen, hat der Veranstalter zu tragen.

9.5 Ordnungsdienst, Bewachung

Als Ordnungsdienst darf nur qualifiziertes Personal der Servicepartner der Koelncongress und Koelnmesse GmbH eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der erwarteten Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Baurechts-/Ordnungsdienstbehörden bestimmt und dem Vertragspartner verbindlich vorgegeben. Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen insbesondere die in der SBauVO festgelegten Aufgaben. Koelncongress sorgt für die Bestellung des Ordnungsdienstes auf Kosten des Veranstalters. Dem Veranstalter werden die voraussichtlichen Kosten im Rahmen des Nebenkostenangebotes und soweit ein solches nicht vorliegt auf Anforderung genannt und mit der Endabrechnung in Rechnung gestellt.

Nicht Gegenstand der Ordnungsdienstleistungen ist die Bewachung der überlassenen Hallen und Ausstellungsstände. Die Bewachung von Hallen und Ausstellungsständen durch qualifiziertes Bewachungspersonal erfolgt auf Anforderung und Kosten des Veranstalters und/oder seiner Aussteller. Zur Bewachung darf ausschließlich qualifiziertes Personal der Servicepartner der Koelncongress und/oder Koelnmesse GmbH eingesetzt werden.

9.6 Veranstaltungsleiter nach § 38 Absatz 2 und 5 SBauVO

Der Veranstalter hat Koelncongress einen entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der SBauVO NRW für den Veranstalter nach Maßgabe dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen

wahrnimmt. Koelncongress stellt einen Chef vom Dienst (auch bezeichnet als „CvD“), der ebenfalls Aufgaben der Veranstaltungsleitung im Sinne der SBauVO NRW übernimmt. Die konkrete Aufteilung der einzelnen Aufgaben ergibt sich aus der Anlage des von Koelncongress bei Bedarf zur Verfügung gestellten Produktionsdatenblattes.

Der entscheidungsbefugte Vertreter des Veranstalters ist zur Teilnahme an den nach § 4 vorgesehenen Begehungen und Abnahmen verpflichtet. Der entscheidungsbefugte Vertreter des Veranstalters wird durch Koelncongress mit den für die Sicherheit der Veranstaltung relevanten Abläufen und Einrichtungen vertraut gemacht und ist zur Teilnahme an Sicherheitsbesprechungen verpflichtet. Er muss während des gesamten Veranstaltungsbetriebs anwesend und jederzeit erreichbar sein. Er hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit der Koelncongress, den Behörden und externen Hilfskräften (insbesondere Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitäts- und Rettungsdienst) zu treffen (§ 38 Absatz 3 und 5 SBauVO). Er ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht (§ 38 Absatz 4 und 5 SBauVO). Dem entscheidungsbefugten Vertreter des Veranstalters steht innerhalb der überlassenen Flächen neben Koelncongress das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang zu. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung und zur Durchsetzung der Sicherheitsbestimmungen bzw. der Technischen Richtlinien verpflichtet.

Der entscheidungsbefugte Vertreter des Veranstalters ist verpflichtet, bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder der Koelncongress/Koelnmesse GmbH für erforderlich gehaltenen Sicherheitsgesprächen anwesend zu sein.

9.7 Verantwortliche Fachkräfte für Veranstaltungstechnik nach § 40 SBauVO

Werden für die Veranstaltung durch den Veranstalter oder vom ihm direkt beauftragte Unternehmen Sonderflächen als Szenenflächen errichtet und/oder bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut, hat der Veranstalter nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 bis 5 SBauVO die erforderliche Anzahl von „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräften für Veranstaltungstechnik“ auf eigene Kosten zu stellen. Diese Kräfte sind namentlich zu benennen und ein Nachweis ihrer Qualifikation gegenüber der Koelncongress zu erbringen. Für die von Koelncongress zur Verfügung gestellten und vom Veranstalter genutzten veranstaltungs- und sicherheitstechnischen Einrichtungen wird seitens Koelncongress eine verantwortliche Person für Veranstaltungstechnik gestellt.

9.8 Kommunikationsverantwortlicher des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet, Ereignisse während der Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauphase, die geeignet sind, den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder zu beeinträchtigen - hierzu zählen auch medial relevante Ereignisse, unverzüglich der Koelncongress, auf Anforderung der Koelncongress auch der Koelnmesse GmbH zu melden. In solchen Ereignisfällen hat die gesamte interne und externe Kommunikation – insbesondere presse- und behördenrelevante Kommunikation - in Abstimmung mit der Koelncongress und der Koelnmesse GmbH, zu erfolgen.

Hierzu hat der Veranstalter der Koelncongress mit Beginn der Aufbauphase bis zum Ende der Abbauphase eine hierfür verantwortliche und entscheidungsbefugte Person schriftlich zu benennen. Während der Laufzeit der Veranstaltung muss diese Person in der Versammlungsstätte anwesend sein. Die Person ist verpflichtet, in Ereignisfällen seitens des Veranstalters die vollumfängliche und unverzügliche Information gegenüber der Koelncongress und der Koelnmesse GmbH als kommunikative Schnittstelle sicherzustellen.

Der gem. 9.6 zu benennende Veranstaltungsleiter kann bei entsprechender Qualifikation und Entscheidungsbefugnis die Funktion des Kommunikationsverantwortlichen wahrnehmen. Die Übernahme ist in Textform durch den Veranstalter zu bestätigen.

Der Kommunikationsverantwortliche ist, falls nicht gleichzeitig durch den Veranstaltungsleiter gestellt, ebenfalls verpflichtet bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder der Koelncongress für erforderlich gehaltenen Sicherheitsgesprächen, anwesend zu sein.

9.9 Lärmschutz

Die für das Messegelände geltenden Lärmgrenzwerte ermöglichen den Auf- und Abbau und die Durchführung messeähnlicher Veranstaltungen. Bezüglich der weiteren Veranstaltungsorte sind die jeweils geltenden Lärmgrenzwerte zu berücksichtigen, die sich aus der Lage ergeben. Koelncongress und Koelnmesse GmbH beraten den Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltungen dahingehend, ob seine Veranstaltung ggf. ein ergänzendes Lärmgutachten im Vorfeld der Veranstaltungen benötigt.

Der Veranstalter stellt sicher, dass es nicht zu unzulässigen Überschreitungen der gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte bzw. den im ergänzenden Lärmgutachten geforderten Grenzwerte für Anwohner im Umfeld des Messegeländes kommt. Er hat den Auf- und Abbau für seine Aussteller und seine Veranstaltung so zu organisieren, dass ein Überschreiten der Grenzwerte auszuschließen ist.

Stellen die Koelncongress oder die Koelnmesse GmbH ein Überschreiten der zulässigen Immissionsschutzwerte fest, sind diese berechtigt, ein sofortiges Einstellen der lärmverursachenden Aktivitäten gegenüber dem Veranstalter und seinen Ausstellern zu verlangen.

Etwaige Bußgelder oder Ordnungswidrigkeitsbescheide gehen zu Lasten des Veranstalters bzw. hat dieser gegenüber der Koelnmesse GmbH oder der Koelncongress auszugleichen.

9.10 Rauchverbot

In sämtlichen Räumlichkeiten der Veranstaltungsorte der Koelncongress gilt ein umfassendes Rauchverbot. Der Veranstalter hat für die Durchsetzung des Rauchverbotes gegenüber seinen Ausstellern, Besuchern und beauftragten Servicefirmen zu sorgen. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz NRW können zur Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten führen. Der Veranstalter ist zu deren Ausgleich gegenüber der Koelncongress und Koelnmesse GmbH verpflichtet.

§ 10 Haftung des Veranstalters

10.1 Der Veranstalter haftet gegenüber der Koelncongress für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Aussteller, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

10.2 Der Veranstalter hält die Koelncongress unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

10.3 Der Veranstalter stellt Koelncongress und die Koelnmesse GmbH als Betreiberin der Versammlungsstätte von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Ausstellern, Gästen oder Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Versperrung von Rettungswegen), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Betreiberin der Versammlungsstätte verhängt werden können.

Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der Koelnmesse GmbH oder der Koelncongress (mit-)ursächlich war.

10.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung, einschließlich der Zeiträume für Auf- und Abbau der Veranstaltung, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme in Höhe von mindestens

- € 10 Mio pauschal für Personen- und Sachschäden 2-fach maximiert für alle Schadensereignisse des Vertragszeitraumes
- € 1.000.000 für Vermögensschäden 2-fach maximiert für alle Schadensereignisse des Vertragszeitraumes

abzuschließen und gegenüber der Koelncongress durch Vorlage der Versicherungspolice spätestens bis ein Tag vor Aufbaubeginn nachzuweisen, es sei denn die Parteien vereinbaren vertraglich geringere Deckungssummen.

§ 11 Haftung der Koelncongress

11.1 Eine verschuldensunabhängige Haftung der Koelncongress auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des überlassenen Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.

11.2 Koelncongress übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder von Ausstellern und Dritten eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit Koelncongress keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf die Möglichkeit der entgeltpflichtigen Beauftragung von Hallen- und Standwachen wird ausdrücklich hingewiesen.

11.3 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Instandsetzungen oder baulichen Veränderungen, die zur Erhaltung und zum Ausbau des Vertragsgegenstandes, zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind, sind ausgeschlossen. Das Recht zur Minderung vereinbarter Entgelte bleibt hiervon unberührt.

Dem Veranstalter ist bekannt, dass es in den Veranstaltungs-orten zu Beeinträchtigungen z.B. durch Baumaßnahmen kommen kann. Insofern ist auch nach Vertragsbeginn noch mit Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen zu rechnen. Diese sind hinzunehmen, soweit sie den Gebrauch der Fläche nicht wesentlich beeinträchtigen. Ansprüche des Veranstalters wegen vorgenannten Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.

11.4 Sofern und soweit die Koelncongress Wasser, Fernwärme, Gas und Elektrizität aus den Versorgungsnetzen von Versorgungsunternehmen zur Verfügung stellt, wird der Veranstalter im Falle einer Haftung der Koelncongress bei Leistungsstörungen keine weitergehenden Schadenersatzansprüche geltend machen, als sie der Koelncongress nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen gegenüber dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zustehen. Der Veranstalter hat einen Schaden unverzüglich sowohl der Koelncongress als auch unmittelbar dem betreffenden Versorgungsunternehmen schriftlich mitzuteilen.

11.5 Koelncongress haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung von ihr veranlasster Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen.

11.6 Schadenersatzansprüche des Veranstalters im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie

1. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Koelncongress oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Koelncongress oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
2. auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der Koelncongress oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
3. auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Vertragsgegenstandes, oder
4. auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der Koelncongress oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht der Koelncongress für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

11.7 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Koelncongress.

§ 12. Außerordentliche Kündigung

12.1 Bei den Vertragsparteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nur aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gilt für die Koelncongress, insbesondere

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten trotz Mahnung;
- Änderung des Veranstaltungskonzepts gemäß § 3 Ziffer 3.1 ohne Zustimmung der Koelncongress;
- Überlassung der im Vertrag bezeichneten Hallen, Räume und Flächen an Dritte gemäß § 3 Ziffer 3.2 ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Koelncongress;
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung;
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen;
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen, insbesondere Verstöße gegen die SBauVO;
- Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung;
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Veranstalters oder Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse durch den Veranstalter;
- Zahlungsrückstände des Veranstalters aus anderen Vertragsverhältnissen mit der Koelncongress oder verbundener Gesellschaften;
- Verschweigen bei Vertragsschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag, dass die Veranstaltung durch eine „radikale politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird.

12.2 Macht die Koelncongress von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte.

§ 13 Höhere Gewalt

13.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis einwirkendes Ereignis, dass nicht vorhersehbar und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt im Rahmen eines wirtschaftlich vertretbaren Aufwands nicht abwendbar ist.

Solche Ereignisse können insbesondere Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmung, Erdbeben), Pandemien, Sicherheitslagen (z.B. aufgrund von Drohungen oder verdächtigen Gegenständen), Stromausfälle, kriegerische oder terroristische Handlungen, innere Unruhen oder vergleichbare gravierende Ereignisse sein.

Für den Zeitraum, in dem höhere Gewalt vorliegt, werden beide Vertragsparteien von der Leistungspflicht frei. Vor Eintritt der Leistungsstörung erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

13.2 Der Ausfall von Teilnehmern, Referenten und Künstlern der Veranstaltung liegt in der Risikosphäre des Veranstalters. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung verursacht werden.

Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder den Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 14 Hausordnung, Ausübung des Hausrechts

14.1 Auf dem gesamten Messegelände, einschließlich aller Hallen, Räume und Freiflächen, gilt die jeweils aktuelle Haus- und Geländeordnung der Koelnmesse GmbH für das Messegelände. Diese ist unter folgendem Link abrufbar: [Haus- und Geländeordnung Koelnmesse GmbH](#) und ebenso Bestandteil der Technischen Richtlinien (Ziffer 1.2). Darüber hinaus ist sie in den Eingangsbereichen des Messegeländes ausgehängt. Für Veranstaltungsorte, die sich nicht auf dem Messegelände befinden (Gürzenich, Flora, Tanzbrunnen, Rheinterrassen und KM 689) gilt die jeweils aktuelle Hausordnung der Koelncongress GmbH, welche unter folgendem Link: [Hausordnung Koelncongress GmbH](#) abrufbar ist. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, für die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung gegenüber den Ausstellern und Besuchern zu sorgen. Ihnen steht insoweit neben der Koelncongress die Ausübung des Hausrechts für die Dauer der Veranstaltung zu.

14.2 Der Koelncongress und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin neben dem Veranstalter und Veranstaltungsleiter das Hausrecht auf dem Messegelände während der Dauer der Nutzung zu. Den von der Koelncongress beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den allen Räumlichkeiten und Flächen zu gewähren.

14.3 Bei Verstoß gegen sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen für Personen kann die Koelncongress die Einschränkung der Veranstaltung und soweit erforderlich die sofortige Räumung von Hallen und Flächen verlangen und durchsetzen.

14.4 Für die weiteren Veranstaltungsorte gelten die jeweils dem Vertrag beigefügten Hausordnungen. 14.2 und 14.3 gelten entsprechend.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

15.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Köln.

15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Köln als Gerichtsstand vereinbart.

15.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Stand: September 2025

Koelncongress GmbH
Messeplatz 1
50679 Köln
www.koelncongress.de